

## Werk

**Titel:** Zur Lage des Denkmalschutzes in Preußen. I.

**Untertitel:** Eine Stadtmauergeschichte

**Autor:** Polenz

**Ort:** Berlin

**Jahr:** 1902

**PURL:** [https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?523137273\\_0004|log29](https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?523137273_0004|log29)

## Kontakt/Contact

[Digizeitschriften e.V.](#)  
SUB Göttingen  
Platz der Göttinger Sieben 1  
37073 Göttingen

✉ [info@digizeitschriften.de](mailto:info@digizeitschriften.de)

# Die Denkmalpflege.

Herausgegeben von der Schriftleitung des Centralblattes der Bauverwaltung, W. Wilhelmstraße 89.  
Schriftleiter: Otto Sarrazin und Friedrich Schultze.

IV. Jahrgang.  
Nr. 5.

Erscheint alle 3 bis 4 Wochen. Jährlich 16 Bogen. — Geschäftsstelle: W. Wilhelmstr. 90. — Bezugspreis  
einschl. Abtragen, durch Post- oder Streifbandzusendung oder im Buchhandel jährlich 8 Mark; für das  
Ausland 8,50 Mark. Für die Abnehmer des Centralblattes der Bauverwaltung jährlich 6 Mark.

Berlin, 16. April  
1902.

[Alle Rechte vorbehalten.]

## Zur Lage des Denkmalschutzes in Preußen. I. Eine Stadtmauergeschichte.

Vom Geheimen Ober-Regierungsrath a. D. Polenz in Hirschberg.



Abb. 1. Das Rathhaus in Löwenberg i. Schl.

Nach länger als zweijähriger Dauer ist vor einiger Zeit ein Procès zu Ende gegangen, welcher wegen der Haupt- und Nebenfragen, die dabei zur Erörterung kamen, die Aufmerksamkeit der Herren Provincial-Conservatoren und Denkmalpfleger verdient. Der Rechtsstreit war im wesentlichen eine Probe auf die Wirksamkeit derjenigen preussischen Gesetze, welche den Communen, Kirchengemeinden und anderen Personen des öffentlichen Rechts zur Pflicht machen, zur Veräußerung eines der Wissenschaft, der Geschichte oder der Kunst angehörigen Gegenstandes aus ihrem Besitze die Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörde — Regierungs-Präsidenten, Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten — einzuholen. Es stand in Frage, welche Bedeutung diesen Vorschriften beizumessen; ob sie, versteckt in den Städte-Ordnungen, den Landgemeinde-Ordnungen, dem Zuständigkeitsgesetz, den Gesetzen über die kirchliche Vermögensverwaltung usw. nur disciplinarischen Werth haben, d. h. wie einzelne Vorschriften des Allg. Landrechts lediglich die dagegen verstößenden Beamten verantwortlich machen, die Sachen selbst aber nicht bestricken wollen, oder ob sie ein objectives bedingtes Veräußerungsverbot enthalten, kraft dessen jede ungenehmigte Veräußerung nichtig und daher auch rückgängig zu machen ist? Und wenn letzteres der Fall, so fragte es sich weiter, ob das Rückforderungsrecht ohne weiteres von dem Veräußerer, auch wenn er im bösen Glauben (unredlich) gehandelt, ausgeübt werden kann und gegebenenfalls welche Mittel der Aufsichtsbehörde zur Hand sind, den sich widerwillig verhaltenden Veräußerer zu jener Rückforderung bezw. zur Herstellung des status quo ante und zur Herausgabe des seinerseits Empfangenen zu zwingen.

Diese Fragen haben m. W. bisher noch keine Beantwortung seitens der ordentlichen Gerichte gefunden, und darum ist es von Wichtigkeit, daß ein sie behandelnder Procès jetzt endgültig in allen Instanzen (von dem Reichsgericht allerdings nur durch Versäumnisurtheil) zu gunsten der von dem Conservator geltend gemachten

Gesichtspunkte und im Sinne der Erhaltung der Denkmäler entschieden worden ist. Wir entnehmen diesem Procès folgende Leitsätze:

1. Jede gegen das Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883 §§ 16, 30 bezw. die Städte- und Landgemeinde-Ordnungen<sup>1)</sup> verstößende, weil ungenehmigte, Veräußerung von Sachen, welche einen besonderen wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwerth haben — es seien bewegliche oder unbewegliche Sachen (Grundstücke) —, ist **nichtig**. Dasselbe gilt von ungenehmigten Veräußerungen derartiger Sachen seitens der evangelischen und katholischen kirchlichen Gemeinde-Organen<sup>2)</sup>; endlich von Veräußerungen seitens der Stiftungen und stiftischen Anstalten, sofern denselben im Aufsichtswege oder durch ihr Statut die Veräußerung derartiger Sachen ohne Genehmigung untersagt ist.

2. Der veräußerte Gegenstand kann zurückgefordert werden, gleichviel ob der Erwerber bei dem Erwerbe guten oder bösen Glaubens war d. i. um die besondere Eigenschaft des Gegenstandes gewußt hat oder nicht.

3. Die erfolgte Eintragung des Erwerbers im Grundbuch als Eigentümer des erworbenen Grundstücks steht der Zurückforderung nicht entgegen.

4. Die Rückforderungsklage bezw. die Klage auf Rückfassung und Berichtigung des Grundbuchs steht dem Veräußerer zu, gleichviel ob er bei der Veräußerung guten oder bösen Glaubens war d. i. um die besondere Eigenschaft des veräußerten Gegenstandes gewußt hat oder nicht.

5. Die Stadtmauern, Thore, Thürme, Wälle, Umfassungsgräben und sonstigen Ueberreste der alten Stadtbefestigungen (Cabin.-O. vom 20. Juni 1830, G.-S. S. 113) sind Sachen, welche einen besonderen wissenschaftlichen und historischen Werth haben. Es kommt nicht darauf an, ob sie Kunst- oder besondere architek-

<sup>1)</sup> Das Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883 gilt für das gesamte preussische Staatsgebiet und verordnet im § 16 Abs. 1: „Gemeindebeschlüsse über die Veräußerung oder wesentliche Veränderung von Sachen, welche einen besonderen wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwerth haben, unterliegen der Genehmigung des Regierungs-Präsidenten. Abs. 3: Im übrigen beschließt der Bezirks-Ausschuß über die in den Gemeindeverfassungsgesetzen der Aufsichtsbehörde vorbehaltenen Bestätigungen von Ortsstatuten und sonstigen, die städtischen Gemeindeangelegenheiten betreffenden Gemeindebeschlüssen.“

§ 30 bestimmt für Landgemeinden wörtlich dasselbe wie § 16 Abs. 1 für die Stadtgemeinden.

§ 31: „Im übrigen beschließt der Kreis-Ausschuß über die Bestätigungen von Ortsstatuten und sonstigen, die ländlichen Gemeindeangelegenheiten betreffenden Gemeindebeschlüssen.“

Vergl.: Städte-Ordnungen: vom 30. Mai 1853 für die sieben östlichen Provinzen (G.-S. S. 261 u. f.) § 50 Nr. 2; rhein. St.-O. vom 15. Mai 1856 (G.-S. S. 406) § 46; westf. St.-O. vom 19. März 1856 (G.-S. S. 237) § 49; schleswig-holsteinische St.-O. vom 14. April 1869 (G.-S. S. 589) § 71 Nr. 2; Gem.-Verf.-Ges. für Frankfurt a. M. vom 25. März 1867 (G.-S. S. 40) § 60 Nr. 2; Reg.-Bez. Wiesbaden St.-O. vom 8. Juni 1891 (G.-S. S. 107). — Landgemeinde-Ordnungen: L.-G.-O. vom 3. Juli 1891 für die sieben östlichen Provinzen (G.-S. S. 233) § 114; rhein. Gem.-O. vom 23. Juli 1845 (G.-S. S. 523); westf. Gem.-O. vom 19. März 1856 (G.-S. S. 265) § 53; schleswig-holsteinische L.-G.-O. vom 10. Juli 1892 (G.-S. S. 154).

<sup>2)</sup> Kirchliche Gesetze: Ges. v. 3. Juni 1876 (G.-S. S. 125) Art. 24<sup>2</sup>; Allerh. Verord. vom 9. September 1876 (G.-S. S. 395) Art. 1<sup>3</sup>; Ges. vom 6. April 1878 (G.-S. S. 145) Art. 32; Ges. vom 7. Juni 1876 (G.-S. S. 149) § 2; Verord. vom 30. Januar 1893 (G.-S. S. 11); Ges. vom 20. Juni 1875 (G.-S. S. 241) § 47 u. f.; Ges. vom 19. März 1886 (G.-S. S. 79) Art. 18<sup>2</sup>; Kirchenges. v. 18. Juli 1892 (K.-G. u. Verord.-Bl. 1893 S. 9) und Allerh. Verord. v. 8. März 1893 (daselbst S. 12).

tonische Formen aufweisen. Es ist auch gleichgültig, in welchem Grade sie wohlhalten oder Ruinen sind, sofern sich aus den Ueberresten nur das alte Befestigungssystem erkennen und reconstruieren läßt.

6. Kein Theil der Stadtmauern usw. kann durch Ersitzung oder Bebauung (Ueberbau, Ausbau, Anbau usw.) seitens eines Anliegers für die Stadt verloren gehen, weil die Stadtmauern usw. überhaupt nur mit Genehmigung des Regierungs-Präsidenten aus dem Eigenthum der Stadt heraustreten können.

Die kleine Stadt Löwenberg in Schlesien, deren glaubensmüthigen Frauen Gustav Freytag in seinen „Bildern aus der deutschen Vergangenheit“ ein Denkmal gesetzt hat, besitzt in ihren Stadtmauern — neben Patschkau und Pitschen — die am besten erhaltenen mittelalterlichen Befestigungswerke schlesischer Städte. Für deren Erhaltung hatte sich bereits der erste Staats-Conservator Quast eindringlich ausgesprochen. Ungefähr die halbe Stadt, deren Rathhaus (Abb. 1) und katholische Kirche ebenfalls dem Mittelalter angehören, und die man nach ihren Baudenkmalern und ihrer romantischen Lage überhaupt als das schlesische Rothenburg o. d. T. ansprechen darf, ist noch von der Stadtmauer umgeben, auf der der Edelrost von fünf Jahrhunderten ruht. Ein nicht geringer Theil der gegenwärtigen Bevölkerung sieht freilich daran nur den Rost und möchte die ehemalige starke Stadtwehr als ein lästiges Hemmnis für die Herstellung moderner Dutzendhäuser möglichst bald beseitigt wissen. Der Kundige findet aber hier ein ganzes wohlgeordnetes Befestigungssystem. Ein doppelter Mauer ring mit vorgelegtem Wallgraben, der unter Wasser gesetzt werden konnte, und mit zwischengelegtem Pachen umschloß die Stadt. Die innere Mauer — überall nicht unter 5 m hoch und  $2\frac{1}{2}$  m stark, massiv aus dem Grunde von Quadersandstein errichtet und wohlgefügt, nur im Innern nach der Weise des Mittelalters mit Steinbrocken und Schutt ausgefüllt — hatte in Zwischenräumen von etwa Bogenschußweite viereckige, nach außen in den Pachen vorspringende und dieselben bestreichende Mauerthürme, sog. Weich- oder Wichhäuser, aber keinen Wehrgang. Als solcher diente ein enges, innen längs der Mauer hinlaufendes Gäfchen, von dem aus Mauer und Thürme zu besteigen waren. In der Mitte zwischen zwei solchen Wichhäusern hatte die äußere, niedrigere, sog. Schirmmauer immer einen vom Pachen aus zugänglichen, in den Wallgraben vorspringenden Rundthurm. Nimmt man hinzu, daß die Thore der Stadt durch hohe, besondere Thorthürme (Abb. 2 u. 3) und durch weit in den Wallgraben vortretende oblonge und den ganzen Wallgraben nach beiden Seiten hin beherrschende Bastionen (nach Art unserer bombenfesten Castelle), wie sie sich noch an zwei Stellen zeigen, geschützt waren, so bekommt man Achtung vor der Wehrhaftigkeit der Stadt und der Stärke ihrer Wehr. Noch ist davon so viel erhalten, daß ein Rundgang um die an die Stelle des Wallgrabens getretene Stadtpromenade das ganze Befestigungssystem dem Auge offenlegt. Freilich ist fast jedes Wichhaus zu Wohnungszwecken ausgebaut und oft noch überbaut; der Stadtpachen ist mit allerlei kleinen Anschleppen an die Mauer besetzt und zu Privatgärten benutzt; die breite Mauerkrone, auf der noch in den 1830er Jahren die Seiler, welche den Platz von der Stadt gemiethet hatten, ihr Gewerbe trieben, ist jetzt vielfach lückenhaft und verfallen, aber auch hier und da mit winzigen Gärtchen, offenen und geschlossenen Lauben besetzt, was sich im sommerlich-grünen Schmucke des Epheus und anderen Gerankes höchst malerisch ausnimmt; aber hier, wie im Innern der Stadt längs der Stadtmauer befindet sich noch mancher Winkel, der für ein einigermassen geschultes Auge sich echt mittelalterlich anläßt und Malern, Architekten und Touristen zur Freude gereicht.

Früher wahrte die Stadt kräftig ihr Eigenthumsrecht an diesen Stadtmauern gegenüber den Versuchen der Bürgerschaft, sie an sich zu ziehen, sie zu überbauen oder zum Vortheil der anliegenden Grundstücke zu durchbrechen. In den städtischen Acten finden sich kräftige Verweisungen auf die Allerhöchste Cabinets-Ordre von 1830; wer irgend eine Absicht auf die Stadtmauer hatte, sei es An- oder Aufbau, mußte zunächst protokollarisch das fortdauernde Eigenthum der Stadt anerkennen und sich verpflichten, den vorgeschriebenen Bauplan zu wahren, die Mauer auf beiden Seiten in gutem Zustande zu unterhalten und, wenn ihm ausnahmsweise das Durchbrechen der Mauer gestattet wurde, sich unter grundbuchlicher Eintragung verbinden, das ihm gestattete Thor jederzeit auf Verlangen des Magistrats auf eigene Kosten zu beseitigen und den früheren Zustand der Mauer wieder herzustellen.

Zugleich mit der Wertschätzung ihrer Stadtmauern seitens der Bürgerschaft als eines geschichtlichen Denkmals ihrer Altvorderen ist seitdem auch jene Sorgfalt der Behörden für ihre Erhaltung stark in die Brüche gegangen. Bei Gelegenheit des Baues einer Caserne in den 1850er Jahren gab der Fiscus selbst das übelste

Beispiel, indem er von der Stadt die Niederlegung eines nicht unerheblichen Mauertheiles erzwang. Die Zeiten aber, wo der Staat im militär-fiscalischen Interesse sich genöthigt sah, die Interessen der Denkmalpflege in Bezug auf die ihm oder den Gemeinden gehörigen Denkmäler hintanzusetzen, sind vorüber. Fortan werden hoffentlich die Gemeindebehörden, wenn sie nur selbst ein Herz

für diese ihre steinernen Urkunden haben, jederzeit einen Rückhalt an der staatlichen Aufsichtsbehörde finden oder, wenn nicht an dieser, weil dort noch zuweilen andere Interessen im Vordergrund vor den idealen Interessen der Denkmalpflege stehen, so doch an dem Provincial- bezw. dem Staats-Conservator, der, getragen von der öffentlichen Meinung, erfreulicherweise zu einer Macht im bürgerlichen Leben zu werden verspricht.

Im Herbst 1897 bemerkte einer der Pfleger, welche die Provincial-Commission für die Erhaltung der Denkmäler überall in Schlesien bestellt hat, von der städtischen Promenade in Löwenberg aus, daß ein Theil der oben beschriebenen großen Stadtmauer gewaltsam abgebrochen wurde. Auf seine Erkundigung bei dem Grundstücksbesitzer erhielt er die Auskunft, daß die Quadersteine zu einem schon im Entstehen begriffenen Neubau auf der Stelle, die früher die Stadtmauer eingenommen, verwandt werden sollten, und daß der Grundstücksbesitzer sich zum Abbruch



Abb. 2. Bunzlauer Thorthurm in Löwenberg i. Schl.

der Mauer für berechtigt erachte, weil „die Stadt ihm bereits vor Jahresfrist den Grund und Boden der großen Stadtmauer und der vorliegenden Schirmmauer in einer Länge von je 110 m und mit einem Flächeninhalt von 3 Ar 61 qm gegen einen Kaufpreis von 6 Mark verkauft und aufgelassen habe“. Das Grundbuch ergab die Richtigkeit dessen. Die verkauften Parzellen waren bereits von dem Folium der Stadt ab- und dem Grundstück des Käufers zugeschrieben. Magistrat und Stadtverordnete

hatten ihrer Erklärung nach keine Wissenschaft davon, daß auf dem verkauften Grundstück noch ein so großes Stück Stadtmauer vorhanden; die Katasterkarte und der Auszug aus den

Fortschreibungsverhandlungen machten das ebensowenig ersichtlich, wie die Berichte an die Regierung, welche die Genehmigung des freihändigen Verkaufs beantragten; der Bezirksausschuss hatte die Veräußerung glatt genehmigt.

Bei dieser Sachlage schritt der Provincial-Conservator und auf seine Anzeige der Regierungs-Präsident ein, indem er der Stadtbehörde eröffnete, daß die ohne seine Genehmigung erfolgte Veräußerung der Stadtmauer als nichtig zu erachten sei.



Abb. 3. Laubener Thorthurm in Löwenberg i. Schl.

Es stand nun in Frage, was zu geschehen habe, um die Stadtmauer, soweit sie noch da war, in das Eigenthum der Stadt zurück zu bringen und vor weiterer Zerstörung zu bewahren. Die früher ununterbrochen in einer Länge von 110 m fortlaufende große Stadtmauer war durch den Angriff des Erwerbers in zwei Stücke zerschnitten; in der Mitte gähnte eine Lücke von etwa 40 m Länge

und in diese Lücke, auf das dort noch vorhandene Fundament der bis auf die Sohle entfernten Stadtmauer, hatte der Erwerber sein neues Wohnhaus gesetzt. Zu einer freiwilligen Aufgabe seines Vortheils oder auch nur zu der Zusicherung, ohne Genehmigung der Behörde sich weiteren Abbruchs enthalten zu wollen, war er nicht zu bewegen. Der Erlafs des Regierungs-Präsidenten hatte aber die Folge, dafs Magistrat und Stadtverordnete sich freiwillig zur Klageerhebung entschlossen.<sup>3)</sup> Mit der Klage wurde ein Arrest auf die noch stehenden Stadtmauertheile ausgebracht und dem Erwerber bei namhafter Strafe jeder Eingriff bezw. jede Veränderung an dem zeitigen Zustande verboten. Nach Einholung eines Gutachtens des Provincial-Conservators über den wissenschaftlichen und historischen Werth der Löwenberger Stadtmauern hat sowohl das Landgericht in Hirschberg, wie das Oberlandesgericht in Breslau nach dem Klageantrage erkannt und die Beklagten verurtheilt, in die Aufhebung der Auflassung als ungültig zu willigen und demgemäß die aufgelaassenen Parcellen gegen Rückempfang des Kauf-

disciplinärlich verantwortlich mache, wenn er ohne eingeholte Genehmigung Veräußerungsgeschäfte der gedachten Art abschliesse, kann nicht als richtig erachtet werden. Vielmehr ist unzweifelhaft, dafs hier, wie sonst, der Mangel der Genehmigung eines Dritten, welche das Gesetz zu einer Veräußerung für „erforderlich“ erklärt, die Gültigkeit der Veräußerung hindert, soweit nicht im Gesetz ein anderes bestimmt ist. Die Wirkung der mangelnden Genehmigung ist Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts. Wohl vertritt der Magistrat die Stadtgemeinde wirksam nach aufsen und verpflichtet sie durch seine Erklärung, auch wenn die Vorschrift, dafs Magistrat und Stadtverordnete zusammen beschliessen sollen, nicht gewahrt sein sollte (Entsch. d. O.-Verw.-Ger., Bd. 3, S. 159); hier handelt es sich aber um eine zur Veräußerung erforderliche Genehmigung einer Aufsichtsbehörde, welche auch nach aufsen zur Gültigkeit des Rechtsgeschäfts gehört. Denn § 84 II 6 des Allgemeinen Landrechts bestimmt ausdrücklich, dafs, wenn Corporationen und Gemeinden unbewegliche Sachen ohne besondere Einwilligung der ihnen vorgesetzten Behörde veräußern, eine solche Handlung nichtig ist. In § 16 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 ist die oben angezogene Bestimmung der Städte-Ordnung insofern geändert, dafs die Genehmigung zu den in der Ziffer 2 des § 50 bezeichneten Veräußerungen nicht von der Regierung, sondern von dem Regierungs-Präsidenten zu ertheilen ist, während über die sonst der Aufsichtsbehörde vorbehaltenen Genehmigungen der § 50 der Bezirks-Ausschufs (als Selbstverwaltungsinstanz) zu beschliessen hat. Da im vorliegenden Falle nur die Genehmigung des Bezirks-Ausschusses, nicht die des Regierungs-Präsidenten erlangt ist, so war die gleichwohl vorgenommene Auflassung der Parcellen ungültig.“

Hadte die veräußerte Stadtmauer einen besonderen wissenschaftlichen oder historischen Werth?

„Dies ist unbedenklich zu bejahen<sup>4)</sup>, soweit die Stadtmauer noch in ihrer ursprünglichen Gestalt vorhanden ist; indessen es mufs

<sup>4)</sup> Die beiden Urtheile bejahen dies auf Grund eines noch besonders eingeholten Gutachtens des Provincial-Conservators; das Oberlandesgericht Breslau ist sogar der Meinung gewesen, dafs sowohl der Magistrat der Stadt, wie die Beklagten und schliesslich auch der Regierungs-Präsident erst von dem Provincial-Conservator darüber Aufklärung erhalten hätten, dafs es sich bei der Löwenberger Stadtmauer um eine Sache von besonderem historischen oder wissenschaftlichen Werthe handele. Das trifft nun keineswegs zu. Die Stadtbehörde ist sich, wie viele Vorgänge in den Magistratsacten darthun, darüber immer klar gewesen, dafs jede Veräußerung von Stadtmauer unter den § 50 Nr. 2 der Städte-Ordnung fällt, und sie hat verschiedentlich dazu die Genehmigung der Aufsichtsbehörde eingeholt und erhalten. Aber auch abgesehen hiervon — schon die mit Gesetzeskraft ergangene Cab.-Ordre vom 20. Juni 1830 (G.-S. S. 113) mißt den Mauern, Thoren, Thürmen, Wällen usw. der Städte ohne weiteres eine besondere historische Bedeutung bei: „wenn die Stadtbehörden die Stadtmauern und andere obengenannte Anlagen ganz oder zum Theil abzutragen oder damit Veränderungen vorzunehmen beabsichtigen, so haben sie diese Absicht zuvörderst der Regierung anzuzeigen und vor der Ausführung deren Entschliessung zu erwarten“. Diese Bestimmung, welche im Eingang noch ausdrücklich darauf hinweist, dafs Stadtmauern, Thore, Thürme, Wälle usw. unter den § 33 I 8 Allg. Landrechts fallen, dafs auf jenen Gegenständen also eine „gesetzliche Einschränkung des Eigenthums zum besten des gemeinen Wesens“ ruht, welche daher auch jeder dritte Besitzer gegen sich gelten lassen mufs, will nicht blofs polizeiliche, militärische und steuerliche Rücksichten, die man jetzt als weggefallen ansehen könnte, sondern auch conservatorische Rücksichten wahren; nach der in der Cab.-Ordre besonders vorbehaltenen Instruction — durch die Circular-Rescripte vom 31. October 1830 (v. Kamptz, Annalen 14, S. 774 u. f.) vom 17. Januar 1847 (M.-Bl. d. i. Verw. S. 5), vom 5. November 1854 (M.-Bl. d. i. Verw. 1855, S. 2), vom 28. August 1857 (M.-Bl. d. i. Verw. 1857, S. 144) ergangen — kommt es bei der Prüfung der Aufsichtsbehörden, ob im einzelnen Falle die Abtragung der Stadtmauern usw. zu erlauben sei, insbesondere auch darauf an, ob sie „als Denkmale alter Baukunst oder auch als historische Monumente“ der Erhaltung und bei eintretendem Verfall der Wiederherstellung würdig sind“. Jedenfalls hat darüber niemals die Stadtgemeinde selbst zu befinden; die Aufsichtsbehörde mufs immer mitsprechen und hat die alleinige Entscheidung. Und was die Cab.-Ordre von 1830 für „Abtragung“ und „Veränderung“ vorgeschrieben, das hat im § 50 Nr. 2 der Städte-Ordnung und § 16 des Zuständigkeitsgesetzes seine Ausdehnung erfahren auf jede „Veräußerung“. Es ist die gleiche conservatorische Absicht im öffentlichen Interesse, welche dem alten wie den neueren Gesetzen zum Grunde liegt (vgl. Circul.-Reser. vom 5. November 1854 Minist.-Bl. d. i. Verw. 1855, S. 2). Beschlüsse der Gemeinden über ihre Stadtmauern, Thore, Thürme, Wälle, Umfassungsgräben und andere Befestigungsanlagen sind immer und eo ipso Beschlüsse, welche der Genehmigung des Regierungs-Präsidenten bedürfen.



Abb. 4. Wohnhaus am Marktplatz in Löwenberg i. Schl. (1562).

geldes an die Stadt zurück aufzulassen, und zwar samt den aufstehenden Stadtmauertheilen frei von Lasten und Schulden.

Aus den Entscheidungsgründen:

„§ 50 Nr. 2 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 bestimmt: Die Genehmigung der Regierung ist erforderlich zur Veräußerung oder wesentlichen Veränderung von Sachen, welche einen besonderen wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwerth haben; und im § 56 Ziffer 8 a. a. O. ist vorgeschrieben, dafs in Fällen, wo die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich ist, der Verpflichtungsurkunde des Magistrats die ausdrücklich und in beglaubigter Form zu ertheilende Genehmigung beigefügt werden müsse. Die Meinung der Verklagten, dafs durch diese Vorschrift die Verfügungsbefugnifs des Magistrats nicht beschränkt sei, sondern die Vorschrift nur die Folge habe, dafs der Magistrat sich

<sup>3)</sup> Im Falle der Weigerung wäre der Commune auf Antrag des Conservators im Aufsichtswege ein Vertreter ad hoc zu bestellen und derselbe zur Erhebung der Klage namens der Stadt zu ermächtigen gewesen.